

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeitsloseninitiative Gießen e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, eine Anlaufstelle für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zu schaffen, Solidarität unter Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern zu erzeugen, Einfluss auf kommunale Fragen der Arbeitslosigkeit zu nehmen, eventuell selbst Arbeitsprojekte zu schaffen oder vorhandene zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in dem Aufnahmegesuch zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

Neben Einzelpersonen können auch öffentlich-rechtliche, als auch private Körperschaften dem Verein als Mitglied beitreten.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bei der Mitgliederversammlung eingesammelt.

Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen.

## § 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschliessung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen bzw. der Betroffene ist zu hören. Der begründete Ausschliessbeschluss wird dem Betroffenen vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und hat Beisitzer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung gilt, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich aktiv vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die geänderten Beitragsfestsetzung,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes,
- die Ausschliessung eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens vierteljährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 1 Woche, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich einzuladen.

Wahlen sind auf Wunsch geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder. Stimmenthaltung werden nicht

mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

#### § 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertetungsvorstandes die Liquidatoren.

#### § 12 Vermögensverfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereins vermögen fällt an einen gemeinnützigen Verein, dessen Ziel und Zweck in der Betreuung von Sozialhilfeempfängern und Arbeitslosen liegt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu Steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.